

Richtlinie betreffend Bewilligung von anerkannten Institutionen zur Vermittlung der beruflichen Grundbildung (Institutions-Richtlinie)

1. Ausgangslage

Die Höchstzahl Lernender pro Beruf in einem Lehrbetrieb wird in der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung des einzelnen Berufs angegeben. In der Regel gilt ein Verhältnis 1:1, pro Lernenden braucht es also eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder einen qualifizierten Berufsbildner. Dieses Verhältnis kommt jedoch nach Hinweisen des SBFJ dann nicht zur Anwendung, wenn sich eine Institution hauptsächlich um die Ausbildung von Jugendlichen kümmern. Entsprechende Betriebe benötigen eine kantonale Bewilligung.

Spezifische oder wissenschaftliche Vorgaben zum Verhältnis Lernende – Berufsbildner/-in für solche Situationen fehlen. Es ist deshalb auf Erfahrungswerte abzustellen. Praxisgemäss wird für die berufsfachliche Betreuung eines Lernenden durch eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner rund fünf Stunden pro Woche aufgewendet. Unter der Annahme, dass eine Berufsbildnerin oder ein Berufsbildner auch noch produktiv tätig ist, wird der Anteil des produktiven Teils mit 2/3 der Arbeitszeit geschätzt, jenen für die Betreuung der Lernenden mit 1/3. 1/3 eines Vollpensums ergeben rund 15 Stunden Arbeitszeit. Damit könnten rund drei Lernende pro Berufsbildnerin oder Berufsbildner ausgebildet werden. Dieser Wert kann jedoch nach unten variieren, so unter anderem, wenn besonders viele gefährliche Arbeiten zur Ausbildung anstehen oder wenn vor allem Berufe aus dem Gesundheitsbereich betroffen sind. Bei diesen grundsätzlichen Überlegungen werden nur die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Fachleute¹ miteinbezogen, da nur sie die berufspraktische Ausbildung der Lernenden sicherstellen können. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung können auch übrige Aspekte wie weitere betreuende Personen oder die Gesamtzahl der Lernenden mitberücksichtigt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage wird für Institutionen, welche sowohl produktiv tätig sind wie auch Lernende ausbilden, diese Richtlinie erlassen. Sie beruht auf eidgenössischer Ebene auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) i.V.m. Art. 6 und Art. 16 Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Auf kantonaler Ebene kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: § 3 Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II; RB 414.11) sowie § 11 ff. der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212).

2. Grundsätze für eine kantonale Bildungsbewilligung für anerkannte Institutionen

Die Bildungsbewilligung wird durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Abteilung Betriebliche Bildung (nachfolgend: Amt), analog eines Lehrbetriebs für je-

¹ Als Fachkraft gilt, wer über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, vgl. Lexikon www.berufsbildung.ch vom 1. November 2018.



den Lehrberuf einzeln erteilt (vgl. Art. 16, 19, 45 BBG i.V.m. Art. 12 und 44 BBV). Für die Erteilung sowie Aufrechterhaltung der Bewilligung gelten nachfolgende Grundsätze:

1. **Vorgaben BiVo:** Die praktische Anwendung und Umsetzung gemäss der jeweils einschlägigen Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) im „2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen“ werden gewährleistet.
2. **Ausbildungsplan:** Pro Beruf besteht ein aktueller innerbetriebliches Ausbildungsplan basierend auf der entsprechenden BiVo.
3. **Höchstzahl Lernende:** Die Höchstzahl von Lernenden (6. Abschnitt BiVo) wird pro Grundausbildung (EBA/ EFZ) und Institution festgelegt. Zur Überschreitung der Vorgaben gemäss BiVo werden in Institutionen unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt: Anzahl Stunden für alleinige Betreuung der Lernenden (1 Lernende/r = 5 Stunden pro Woche), Anzahl Berufsbildner gemäss BiVo, Anzahl Fachkräfte gemäss BiVo, Anzahl weitere Auszubildungsverhältnisse, Arbeitsumgebung und Infrastruktur. Die Höchstzahl von Lernenden pro Beruf und Berufsbildner/-in besteht maximal im Verhältnis von 3:1 (Beispiel: 3 Lernende, mind. 1 Berufsbildner; 10 Lernende, mind. 4 Berufsbildner).
4. **Einsätze im ersten Arbeitsmarkt:** Ergänzende Ausbildungen (z. B. temporäre Einsätze im ersten Arbeitsmarkt) erfolgen nur in anerkannten Lehrbetrieben mit entsprechender beruflicher Bildungsbewilligung. Über drei Monate dauernde Einsätze im ersten Arbeitsmarkt werden dem Amt unter Angabe über Beginn und Ende gemeldet.
5. **Periodische Meldungen ans Amt:** Die Institution reicht alljährlich per Ende Dezember eine Übersichtsliste von Berufsbildnern und Fachleuten pro Beruf an das Amt ein.
6. **Schulort:** Das Amt entscheidet auf Grundlage der kantonalrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlung der IV-Berufsberatung über den Ort der Berufsfachschule. Wird von dieser Zuteilung abgewichen, entfällt die Kostenübernahme des Amtes für den ordentlichen Berufsfachschulunterricht. Die überbetrieblichen Kurse werden bei der zugewiesenen OdA besucht, in der Regel im gleichen Kanton, in welchem der Besuch der Berufsfachschule stattfindet.
7. **Kooperation Lernorte:** Die Institution unterstützt in komplexen Fällen die beiden weiteren Lernorte (Berufsfachschule und überbetrieblicher Kurs) in ihren Bemühungen, unter frühzeitigem Einbezug des Amtes, eine geordnete Ausbildung zu ermöglichen.
8. **Betriebsinterne Beschulung:** In Ausnahmefällen kann das Amt eine befristete Bewilligung für eine betriebsinterne Beschulung ausstellen. Das Amt klärt unter Einbezug der betroffenen Berufsfachschule den Sachverhalt ab.

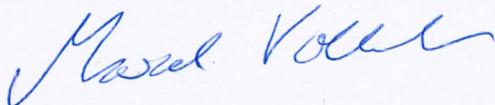
4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

5. Mitteilung an:

- Generalsekretariat DEK
- Berufsbildungskommission
- Berufsschulkommissionen
- Prüfungskommissionen
- Berufsverbände mit üK-Standort Thurgau
- Kaderkonferenz ABB
- Sozialversicherungszentrum IV-Stelle, Abteilung Eingliederung/Renten
- Rechtsdienst DEK, zur Veröffentlichung auf der Website DEK
- Thurgauer Sozialinstitutionen mit Lernenden in der beruflichen Grundbildung:
 - ABA, Amriswil
 - Bildungsstätte, Sommeri
 - Brüggli, Romanshorn
 - Ekkharthof, Lengwil
 - Greuterhof, Islikon
 - Kartause Ittingen, Warth
 - Kompass, Bischofszell
 - Kornhaus, Vogelsang
 - Massnahmenzentrum Kalchrain
 - Stift Höfli, Nussbaumen

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef



Marcel Volkart